



**KPÖ-Gemeinderatsklub**

8011 Graz – Rathaus

Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150

+ 43 (0) 316 – 872 2151

+ 43 (0) 316 – 872 2152

+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderätin DI Christine Braunersreuther**

Dienstag, 1. Juli 2014

## **Fragestunde für die Gemeinderatssitzung am 3. Juli 2014**

An Herrn Stadtrat DI Dr. Gerhard Rüsich

**Betrifft: Stadtpark als geschützter Landschaftsteil laut NschG 1976**

Sehr geehrter Herr Stadtrat,

durch einen Bescheid des Land Steiermark, Abteilung Naturschutz, vom 13. 6. 2014 wurde der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 30. 9. 1987, GZ: A 17-55/1987-7, mit welchem der Grazer Stadtpark, bestehend aus mehreren Grundstücken gemäß § 11 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, zum geschützten Landschaftsteil erklärt wurde, abgeändert. Als Begründung diente der Einwand, dass es darin viele Baudenkmäler (die zum Teil unter Denkmalschutz stehen) und Wege bzw. Straßen gibt, die nicht dem Naturschutz unterstehen können.

Dies sorgte sowohl auf Seiten von ParkschützerInnen wie auch bei der Umweltschützerin Mag.<sup>a</sup> Ute Pöllinger für große Empörung. Mag.<sup>a</sup> Pöllinger hält diesen Schritt für ebenso unnötig wie gefährlich. Unnötig deshalb, weil der alte Bescheid den gesamten Park unter Schutz stellt und nur Ausnahmen, die auf einer Liste festgehalten werden sollten, vorsah. Dieses Verzeichnis ist jedoch nicht mehr auffindbar. Dabei wäre es sinnvoll, den ursprünglichen Schutzzustand zu erhalten und lediglich um dieses geforderte Verzeichnis zu ergänzen. Folgende Bedenken gibt es zum vorliegenden Bescheid:

- In der Abänderung fällt der Bereich des Burggartens aus der Naturschutzliste, weil er unter Denkmalschutz steht. Der Denkmalschutz kann jedoch nicht zum Erhalt der begrünter Flächen herangezogen werden, also etwa für den Rosengarten oder den Bauerngarten, die beide einmalig sind.
- Die Grenzziehung an den Alleen ist nicht eindeutig bzw. lässt der im Maßstab mehr als einen Meter dicke Strich die Vermutung zu, dass Alleebäume ausgenommen sind. Deren Kronen sind es eindeutig. Das würde es ermöglichen, dass etwa zur Verbreiterung von Wegen und Straßen Alleebäume gefällt werden könnten, ohne dass der Naturschutz greift.
- Die Begrünung an und um Gebäude ist jetzt ausgenommen. Das heißt, dass ein enger Verbund zwischen Gebäuden und Bepflanzung, etwa bei Fassadenbegrünung oder nah stehenden Bäumen oder Büschen, bei notwendigen Sanierungen nicht mehr berücksichtigt wird. Mag.<sup>a</sup> Pöllinger befürchtet, dass nun leichtfertig mit der Entfernung von Bewuchs umgegangen wird. (Ein aktueller Streitpunkt ist eine gesunde Zeder, die zur Sanierung eines Gewächshauses gefällt werden soll, wogegen sich jedoch der Bezirksnaturschutzbeauftragte Windisch ausspricht.)
- Der Bereich beim Verkehrsgarten ist im vorliegenden Bescheid aus dem geschützten Landschaftsbereich ausgenommen, weil er derzeit versiegelt ist. Da der Verkehrsgarten definitiv verlegt wird, könnte die Fläche nach einer entsprechenden Flächenwidmungsplan-Änderung sogar bebaut werden. Mag.<sup>a</sup> Pöllinger befürchtet, dass sich hier das Projekt Pfauengarten weiter in den Stadtpark „reinfrißt“. Sofern es mit dem Flächenwidmungsplan vereinbar ist, wäre beispielsweise die Errichtung einer weiteren Zufahrt zu den dortigen Wohnungen möglich.
- Die Bereiche um Verkehrsgarten und Kinderspielplatz zählen zu den leisesten Bereichen des Stadtparks, da sie am weitesten vom Glacis entfernt liegen. Diese innerstädtische Qualität muss unbedingt erhalten werden.

Im Sinne des Schutzes des Stadtparks als Erholungsraum sollte die Stadt daher darauf hinwirken, dass die Erhaltung des Stadtparkareals als geschützter Landschaftsteil nicht gefährdet wird.

Der alte Bescheid, der den gesamten Park unter Schutz stellt, und eine neu erstellte Liste mit Ausnahmen würden das gewährleisten.

Aus aktuellem Anlass richte ich daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs an Sie folgende

## **Frage**

**Sind Sie bereit, Beschwerde gegen den Bescheid einzulegen mit dem Ziel, ihn rückgängig zu machen?**